



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Antragsteller:
Herr
Prof. Dr. Ewald Endres

Auskunft erteilt: Frau Hey

Dienststutz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607350
Fax: +49 03931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70F/2023-01016

Datum:
21.06.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

zum Vorhaben:

Erstaufforstungen Gemarkung Schönhausen

am Standort:

Außenbereich

Gemarkung	Schönhausen
Flur	25
Flurstücke	208 219

Aktenzeichen

70F/2023-01016

Darlegung der Gründe sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2	
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00 Fr. 08:00 – 11:00	Internet: www.landkreis-stendal.de E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de EGVP vorhanden*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0555 3010 BIC: NOLADE21SDL	

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der standortbezogenen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG
- II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien
- III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standortes und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist
- IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Anlagen:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der standortbezogenen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen zur Beantragung der Erstaufforstungen nach § 9 LWaldG entnommen werden sowie der Ausführungsplanung des Antragstellers (Anlage 1 der Vorprüfungsunterlagen).

II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatschG: nicht betroffen

Die südliche Aufforstungsfläche grenzt an das FFH-Gebiet östl. Trübenbruch

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: nicht betroffen

Nationalparke nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG: nicht betroffen

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen
angrenzende Sumpf- und Bruchwaldbiotope

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG: nicht betroffen

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG: nicht betroffen

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG: nicht betroffen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG: nicht betroffen

Gebiete in denen die in Vorschrift der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: nicht betroffen

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz: nicht betroffen

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind: nicht betroffen

III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem Neuvorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit **nicht** erforderlich ist.